

## **Merkblatt „Angordnete Mediation“**

### **1. Bedarfserhebung**

Im Rahmen meiner Diplomarbeit habe ich eine Bedarfsanalyse erstellt und dabei 25 Sozialdienste dazu befragt, inwiefern Mediation ein ergänzendes Angebot zum sozialarbeiterischen Handeln und zu vormundschaftsrechtlichen Interventionen darstellen könnte. 73 % aller Befragten sahen einen Bedarf an Mediation, zumal in 63 % aller Besuchsrechtskonflikte eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 errichtet werden musste (Stand 2003). Diese Mandate werden von einem grossen Teil der Befragten in fachlicher und emotionaler Hinsicht als herausforderungsreich und zeitintensiv erlebt.

### **2. Wirksamkeit / Fachliche Legitimation**

Eigene Erfahrungen und insbesondere diejenigen des Bülacher-Projekts „Angordnete Mediation“, bestätigen, dass Besuchsrechtskonflikte mittels der Methode der Mediation erfolgreich bearbeitet werden können. Dabei sind jedoch bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten und einzuhalten (vgl. Ziffer 6).

### **3. Gründe, welche für eine Mediation sprechen**

- Die Eltern werden in die Verantwortung und in die Pflicht gerufen.
- Das verfügte „time-out“ unterbricht eine eskalierende Eigendynamik und schafft Zeit zur Besinnung und Orientierung.
- Das Resultat aus der Mediation dient der Vormundschaftsbehörde als Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte.
- Eine einvernehmliche Lösung kann die Organe der Vormundschaft, bzw. die ausführenden Sozialdienste entlasten, falls dadurch auf eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 verzichtet werden kann.

### **4. Berichterstattung / Vertraulichkeit**

Die Berichterstattung steht im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen. Auf der einen Seite hat die Vormundschaftsbehörde ein Interesse an Informationen, welche es erlauben, Schlüsse für das weitere Vorgehen zu ziehen. Auf der anderen Seite steht der Persönlichkeitsschutz der Medianten und zu guter letzt verpflichtet sich die Mediation, einen vertraulichen Rahmen zu bieten, in dem erst Veränderungsprozesse möglich werden. Meine Berichterstattung orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Der Bericht geht auf die besprochenen Themen und Ergebnisse, bzw. offenen Fragestellungen ein und kann Empfehlungen zum weiteren Vorgehen beinhalten und Anträge vorsehen.
- Der Bericht wird vorgängig mit den Medianten besprochen, wobei diesen ein uneingeschränktes Zensurrecht zusteht.
- Der Bericht wird von allen direkt am Verhandlungsprozess beteiligten Personen unterzeichnet.

## 5. Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage bietet sich Artikel 307 ZGB an. Die Eltern werden im Rahmen einer Verfügung angewiesen, sich bei der bezeichneten Mediationsstelle zu melden und sich bei der Klärung ihrer strittigen Fragen unterstützen zu lassen. Dabei ist auf die Einhaltung der individuellen Verfahrensrechte (Anhörung) zu achten. Zudem sind die Prinzipien des Kindesschutzes (Verhältnismässigkeit, Komplementarität, Subsidiarität) angemessen zu berücksichtigen. Der Schweizerische Verband für Mediation (SVM) hat dieser besonderen Form der Mediation mit einer Anpassung der Berufsregeln Rechnung getragen. Somit heisst es neu, dass die Teilnahme am Mediationsverfahren grundsätzlich freiwillig sei. Vorbehalten bleiben hingegen vertraglich Verhältnisse oder Gesetzesbestimmungen, auf Grund derer die Teilnahme verlangt werden kann (Ziffer 6 der Berufsregeln).

## 6. Indikationen und Kontraindikationen

Begünstigende Faktoren	Hindernde Faktoren
Der elterliche Konflikt befindet sich maximal auf Stufe 6 der Eskalationsstufen nach Glasl (vgl. dazu das Merkblatt „Eskalationsstufen“).	Der elterliche Konflikt hat die 7. Stufe erreicht oder bereits überschritten.
Der Konflikt kann in einem frühen Stadium bearbeitet werden. Die Merkmale seelischer Veränderungen sind reversibel (vgl. dazu das Merkblatt „Seelische Veränderungen in Konflikten“).	Der Konflikt dauert bereits lange an und wirkt chronifiziert. Die Elternbeziehung ist zutiefst von Misstrauen geprägt und die gegenseitigen Negativ-Bilder wirken verzerrt, bisweilen surreal, starr bis pathologisch. Bei einem oder beiden Elternteilen liegt eine schwere Persönlichkeitsstörung und/oder Suchterkrankung vor.
Die Vormundschaftsbehörde schafft mit der Verfügung klare Verhältnisse hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>dem Auftrag an die Mediationsstelle</li> <li>allfälligen weiteren Schritten der VB bei einem Scheitern der Mediation</li> <li>der Finanzierung der Mediationsgespräche, bzw. dem Selbstkostenanteil der Eltern</li> </ul>	Die Behörde lässt eine klare Führungsrolle vermissen. Die Eltern werden hinsichtlich ihren Rechten und Pflichten im Unklaren gelassen.
Die Eltern werden vorgängig angemessen über die Methode der Mediation und die Arbeitsweise der Mediationsstelle ins Bild gesetzt.	
Laufende Gerichtsverfahren können sistiert werden und die Medianden sind bereit, während der Mediation auf eine rechtliche Vertretung zu verzichten, bzw. diese auszusetzen.	Es gibt laufende Gerichtsverfahren, sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Art. Ein oder beide Elternteile sind nicht bereit, während der Mediation auf eine rechtliche Vertretung zu verzichten.
Mit den involvierten Stellen sind klare Arbeitsabsprachen und eine gemeinsame Ausrichtung möglich.	Die involvierten Stellen verfolgen unterschiedliche Ziele und Absichten.

## 7. Teilschritte der Zusammenarbeit

- **Auftragsklärung:** Kontaktaufnahme durch die Behörde (Falldarstellung und Klärung, ob Mediation das passende Angebot darstellt).
- **Information und Motivation:** Die Behörde informiert die Eltern über das geplante Vorgehen, die Methode der Mediation sowie über weitere Optionen bzw. vormundschaftsrechtliche Schritte. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass bereits in dieser Phase die involvierten Stellen einzubeziehen und für die Mediation zu gewinnen sind.
- **Gewährung der Verfahrensrechte:** Rechtliches Gehör / Erlass der Verfügung.
- **Erstkontakt:** Eltern nehmen Kontakt mit der Mediationsstelle auf / Erstgespräch / Arbeitsbündnis, bzw. Rückmeldung an Behörde bei nicht zustande kommen der Mediation.
- **Mediationsphase:**
- **Rückkoppelung:** Die Behörde erhält den Schlussbericht, bzw. die Vereinbarung der Eltern zur Überprüfung und/oder Genehmigung.

## 8. Anmeldung / Kosten / Download

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 150.-- pro Stunde. Ist eine Co-Mediation erforderlich belaufen sich die Kosten auf Fr. 320.-- pro Stunde. Die Anmeldung, welche gleichsam als Kostengutsprache gilt sowie das Infoblatt über die Eskalationsstufen und die seelischen Veränderungen in Konflikten können auf der Homepage [www.fairhandeln.ch](http://www.fairhandeln.ch) heruntergeladen werden.

3

## 9. Verwendete Literatur

- **Glasl, F.:** Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Haupt, Bern, Stuttgart, Wien / Freies Geistesleben, Stuttgart 2004 (8. Auflage).
- **Vogel, R.:** Projekt Angeordnete Mediation. Schlussbericht. Dezember 2005.
- **Vogel, R.:** Einführung in die angeordnete Mediation. Ausbildungsunterlagen. Bülach 2008.
- **Zangerlé, P.:** Mediation als ergänzendes Angebot in strittigen Besuchsrechtsfragen – Eine Bestandesaufnahme und Bedarfsabklärung. Diplomarbeit. Spiez 2007
- **SVM:** Berufsregeln für MediatorInnen SVM, Horw 2009.